

BTV Hybridanleihe 2010

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AKTIENGESELLSCHAFT - HYBRIDANLEIHE 2010)

ISIN: AT0000A0LWR5

Hinsichtlich der bis zu EUR 20.000.000 nicht kumulativen, nachrangigen fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**, wobei dieser Begriff weitere Emissionen von Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 10 (*Weitere Emissionen*) umfasst, die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden) der **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** (die **Emittentin**) übernimmt die Emittentin selbst die Funktion der Zahlstelle.

1. Definitionen

Angegebener Rückzahlungstag bezeichnet jenen Tag, an dem die Schuldverschreibungen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen gemäß Bestimmung 5(b) zurückgezahlt werden.

Bankaktienkapital bezeichnet die Stammaktien der Emittentin zusammen mit allen anderen Wertpapieren der Emittentin (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der Emittentin gleichrangig sind.

Bilanzgewinn bedeutet den ausschüttungsfähigen Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG.

BWG bezeichnet das Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl 1993/532, in der geltenden Fassung.

Clearingsystem bedeutet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien.

Eurozone meint das Gebiet, das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, welche die gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften in der derzeit geltenden Fassung eingeführt haben.

FMA bezeichnet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 zur Verfügung steht.

Im Wesentlichen Gleich Günstig bedeutet bezüglich einer vorgeschlagenen Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 5(d) (*Substitution und Änderung*), Bedingungen zu beinhalten und in einer Weise emittiert zu werden, welche den Schuldverschreibungsgläubigern im vernünftigen Ermessen der Emittentin in allen wesentlichen kommerziellen Aspekten mindestens die gleichen Vergütungsbedingungen und wirtschaftlichen Rechte und Leistungen wie die Schuldverschreibungen verschaffen.

Kernkapital bezeichnet Kernkapital im Sinne des BWG.

Liquidationszahlung bezeichnet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung ihr Nominale von EUR 50.000 zuzüglich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen (soweit vom zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der Emittentin gedeckt) für die jeweils laufende Fixzinsperiode bis zum Zahlungstag.

Qualifizierende Schuldverschreibungen sind Wertpapiere (i) deren Bedingungen für die Schuldverschreibungsgläubiger Im Wesentlichen Gleich Günstig wie die Schuldverschreibungen sind, wobei eine von ausreichend und ordnungsgemäß

bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung über diese Beurteilung (einschließlich einer Bestätigung, wonach die Bedingungen wie nachstehend beschrieben erfüllt sind) gegenüber der (allenfalls bestellten, von der Emittentin verschiedene) Zahlstelle vor der Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen abzugeben ist; vorausgesetzt, dass die Qualifizierenden Schuldverschreibungen gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind und Bedingungen vorsehen, welche dem Zinssatz der Schuldverschreibungen entsprechen und im Wesentlichen äquivalente Bedingungen mit den Schuldverschreibungen bezüglich Kündigungsrechten, Nennwert, Zins und Fixzins-Zahlungstagen enthalten; und (ii) die in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen oder auf einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen Börse wie von der Emittentin gewählt und genehmigt notieren und zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Rückzahlungsberechnungstag bezeichnet jenen Tag, der drei Geschäftstage vor dem Angegebenen Rückzahlungstag liegt.

Rückzahlungspreis je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Fixzinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag, wobei in dem Fall, dass die Emittentin im unmittelbar vor der Rückzahlung abgelaufenen Geschäftsjahr einen Bilanzverlust ausgewiesen hat, die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teilnehmen und der Rückzahlungspreis anteilig reduziert wird.

Schuldverschreibungsgläubiger bezeichnet die Inhaber der Schuldverschreibungen.

TARGET2 bezeichnet das transeuropäische EchtzeitBruttozahlungssystem für den Euro (Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System), welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19.11.2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

UGB bezeichnet das Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, in der geltenden Fassung.

Zinszahlungen meint die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen.

2. Nennbetrag und Stückelung; Verbriefung; Übertragbarkeit

- (a) **Nennbetrag und Stückelung:** Die Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag werden von der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) (der **Nennbetrag**) und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) am 15. Dezember 2010 (**Ausgabebetrag**) begeben.
- (b) **Verbriefung:** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) ohne Kupon verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der (allenfalls bestellten, von der Emittentin verschiedenen) Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben.
- (c) **Clearingsystem:** Die Sammelurkunde wird an die Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank (die **Wertpapiersammelbank**) übermittelt und solange von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (d) **Übertragbarkeit:** Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapiersammelbank und des Clearingsystems übertragen werden können.

3. Status; Abhängigkeit der Zinszahlung; Keine Nachzahlung

- (a) *Status der Schuldverschreibungen:* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Bankaktienkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten, nachrangigen Anleihen oder anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) gegenüber Einlagen, allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und sonstigen nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind.
- (b) *Abhängigkeit der Zinszahlung:* Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich aller sonstigen in diesen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur insoweit zahlbar, als sie vom Bilanzgewinn der Emittentin gedeckt sind. Weiters entfallen Zinszahlungen ab Eintritt einer Gefährdung der angemessenen Finanz- und Eigenmittelsituation der Emittentin sowie bei einer tatsächlichen oder drohenden Unterschreitung des Mindesteigenmittelerfordernisses (§ 22 Abs 1 BWG).
- (c) *Keine Nachzahlung:* Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Nachzahlung von ausgefallenen Zinszahlungen.

4. Verzinsung

- (a) *Zinslauf:* Die Schuldverschreibungen werden verzinst:
 - ab (und einschließlich) 15. Dezember 2010 mit 6 Prozent per annum (der **Fixzinssatz**) zahlbar am 15. Dezember eines jeden Jahres im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**);vorbehaltlich der Regelung in Bestimmung 6 (*Zahlungen*).

Jeder Zeitraum beginnend mit dem Ausgabetag (einschließlich) und bis zum ersten Fixzins-Zahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Fixzins-Zahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Fixzins-Zahlungstag (ausschließlich) wird als **Fixzinsperiode** bezeichnet. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.
- (b) *Berechnung des Zinsbetrages: Fixzinssatz.* Der Zinsbetrag für eine Fixzinsperiode ergibt sich aus der Multiplikation des Fixzinssatzes mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366. Ist ein Zinsbetrag im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Fixzinsperiode ist, so wird der Zinsbetrag auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Fixzins-Zahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Ausgabetag) bis zum Tag, an dem der Zinsbetrag fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Fixzinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten.)
- (c) *Benachrichtigungen etc.:* Alle Benachrichtigungen, Meinungen, Festlegungen, Bestätigungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, welche von der (allenfalls bestellten, von der Emittentin verschiedene) Zahlstelle für die Zwecke dieser Bestimmung 4 gemacht, abgegeben, ausgedrückt, erstellt oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend. Die (allenfalls bestellte, von der Emittentin verschiedene) Zahlstelle ist (ausgenommen in den vorher genannten Fällen eines offensichtlichen Irrtums) gegenüber den zuvor genannten Personen in Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse und Pflichten nicht haftbar.

- (d) *Zinszahlungen abhängig von der Deckung im Bilanzgewinn der Emittentin sowie mangels Gefährdung der Eigenmittelsituation der Emittentin; Nicht kumulative Zinszahlungen:* Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ. Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmäßig dafür vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Fixzins-Zahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:
- (i) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der Emittentin unter Berücksichtigung von sonstigen von der Emittentin zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind; und
 - (ii) keine Gefährdung der angemessenen Finanz- und Eigenmittelsituation der Emittentin eingetreten ist und keine tatsächliche oder drohende Unterschreitung des Mindesteigenmittelerfordernisses (§ 22 Abs 1 BWG) vorliegt.

Bei Ausfall der Zinszahlungen, werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt.

- (e) *Anteilige Zinszahlungen:* Wenn aufgrund der Beschränkungen der Bestimmung 4(d) Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem zur Zahlung auf die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag verfügbaren Betrag zum gesamten Betrag, der auf die Schuldverschreibungen ohne diese Beschränkungen zahlbar gewesen wäre, entspricht, und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erlöschen. Wenn Zinsen in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Regelung nicht zur Gänze bezahlt werden, werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt.

5. Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen

- (a) *Keine Rückzahlungspflicht:* Die Schuldverschreibungen sind auf die Dauer des Unternehmens der Emittentin begeben. Sie haben keinen Endfälligkeitstag und die Schuldverschreibungsgläubiger können eine Tilgung der Schuldverschreibungen nicht verlangen.
- (b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung durch die FMA gemäß § 23 Abs 4b BWG (wobei die FMA eine nachweisliche Beschaffung von Kernkapital in zumindest gleicher Höhe und Qualität verlangen kann) und der Erfüllung der von der FMA auferlegten Bedingungen, mit Wirkung zum 15. Dezember 2015 oder zu jedem darauffolgenden Fixzins-Zahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden.
- (c) *Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung durch die FMA gemäß § 23 Abs 4b BWG (wobei die FMA eine nachweisliche Beschaffung von Kernkapital in zumindest gleicher Höhe und Qualität verlangen kann) und der Erfüllung der von der FMA auferlegten Bedingungen, jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und am Angegebenen Rückzahlungstag zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern:
- (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in Bestimmung 7 (*Steuern*) definiert) zu zahlen und diese Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin vernünftige ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreift, wobei eine entsprechende

Kündigung nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen; oder

- (ii) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation oder sonst aufgrund einer entsprechenden behördlichen Entscheidung die Schuldverschreibungen nicht zum Kernkapital der Emittentin zählen;

wobei eine solche Kündigung und Rückzahlung jeweils durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Tagen erfolgt.

Vor der Veröffentlichung einer Kündigungsmitteilung gemäß dieser Bestimmung 5(b) hat die Emittentin der (allenfalls bestellten, von der Emittentin verschiedenen) Zahlstelle eine Bestätigung, die von zwei vertretungsbefugten Personen für die Emittentin unterzeichnet ist, wonach die Emittentin berechtigt ist, diese Rückzahlung durchzuführen und die eine Bezeichnung der Tatsachen enthält, die zeigt, dass die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht eingetreten sind, zu übermitteln.

Nach Ablauf der Frist, die in einer in dieser Bestimmung 5(b) vorgesehenen Bekanntmachung festgelegt wird, ist die Emittentin verpflichtet die Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung 5(b) zurückzuzahlen.

- (d) *Substitution und Änderungen*: Sofern eines der in Bestimmung 5(c)(i) oder (ii) oben genannten Ereignisse eingetreten ist und weiterhin besteht, ist die Emittentin berechtigt, anstatt die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, sämtliche Schuldverschreibungen binnen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen ab Eintritt des Ereignisses durch gegen neu begebene Schuldverschreibungen, die Qualifizierende Schuldverschreibungen sein müssen, zu tauschen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die vorliegenden Bedingungen so abzuändern, dass das betreffende Ereignis entfällt, wobei die Schuldverschreibungen jedoch jedenfalls weiterhin die Voraussetzungen für Qualifizierende Schuldverschreibungen erfüllen müssen. Den Schuldverschreibungsgläubigern ist die Substitution oder Änderung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) mitzuteilen.
- (e) *Keine Rückzahlung aus anderen Gründen*: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen aus anderen als den in Bestimmung 5(b) (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*) und Bestimmung 5(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*) angeführten Gründen zurückzuzahlen.

6. Zahlungen

- (a) *Zahlungen über das Clearingsystem*: Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) *Zahlungen an Geschäftstagen*: Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag (außer im Fall von Bestimmung 4(a)). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

7. Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Regelungen dieser Bestimmung 7 solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Schuldverschreibungsgläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

- (a) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder
- (b) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeits-Erklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, dem Tag, an dem den Schuldverschreibungsgläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe der Bestimmung 11 bekannt gemacht wurde; oder
- (d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt.

Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital und Vergütungen ein, die gemäß dieser Bestimmung 7 zahlbar sind.

8. Rechte bei Liquidation

- (a) Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Schuldverschreibungsgläubiger zum Erhalt einer Liquidationszahlung nach Maßgabe von Bestimmung 3(a) (*Status der Schuldverschreibungen*) berechtigt.
- (b) Wenn die Liquidationszahlung aufgrund der in dieser Bestimmung 8 und der Bestimmung 3(a) (*Status der Schuldverschreibungen*) beschriebenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen kann, so ist sie anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der Liquidationszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin.

BTV Hybridanleihe 2010

9. Zahlstelle

- (a) Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit, eine oder mehrere von der Emittentin verschiedene Zahlstellen zu bestellen.
- (b) Für den Fall der Bestellung einer Zahlstelle handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtung und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit einem Schuldverschreibungsgläubiger.
- (c) Die Benachrichtigung über Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgt unverzüglich gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger durch die Emittentin.

10. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen zu schaffen und zu begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie diese Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden.

11. Mitteilungen

- (a) Falls und solange die Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder einbezogen sind, gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in Österreich (wobei dies voraussichtlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschehen wird) oder auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung bleiben unberührt.
- (b) Euroclear und Clearstream, Luxembourg werden Inhaber von Wertpapierdepots, die Schuldverschreibungen beinhalten, die über Euroclear oder Clearstream, Luxembourg gehalten werden, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen veröffentlichten Regelwerken über Mitteilungen, die sie erhalten haben, benachrichtigen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck.
- (b) *Gerichtsstand:* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Schuldverschreibungsgläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden; und (iii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.